

# **RADSPORTVEREIN EDELWEISS METTMANN 1906 E. V.**



## **Vereinsatzung**

**Fassung 10/2011**

**D**as allein  
ist's, was die Städte Sterblicher zusammenhält,  
wenn treulich man bewahret ihre Satzungen. (Äthra)

Euripides

Griechischer Dichter (um 485 v. Chr. – 406 v. Chr.)

# RADSPORTVEREIN EDELWEISS METTMANN 1906 e. V.



## Vereinssatzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der 1906 in Mettmann gegründete Radsportverein führt den Namen „Radsportverein Edelweiß Mettmann 1906 e.V.“ Er hat seinen Sitz in Mettmann und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports und der Jugendhilfe.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.1. Sportliche Beaufsichtigung sowie die Pflege und Förderung des Radsports in allen seinen Arten,
  - 2.2. Vertretung der Mitglieder gegenüber dem RSV NRW und dem BDR,
  - 2.3. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
  - 2.4. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen,
  - 2.5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - 2.6. Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften,
  - 2.7. Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich,
  - 2.8. Entwicklung der Motorik, den Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung und die sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen,
  - 2.9. Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Einsetzen für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden -in enger Zusammenarbeit mit dem BDR-,
  - 2.10. Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum oder –besitz stehenden Immobilien und Gegenstände.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

3. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - 1.1. aktiven Mitgliedern,
  - 1.2. passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern),
  - 1.3. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
3. Für passive Mitglieder (Fördermitglieder) steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
4. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1. durch Austritt,
  - 1.2. durch Ausschluss,
  - 1.3. durch Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
4. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,
  - 4.1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - 4.2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
  - 4.3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
  - 4.1. wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
5. Ein Ausschluss/ein befristetes Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.
6. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o. Ä.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die zum 31. März des laufenden Jahres fällig werden. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Über die Höhe der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der erweiterte Vorstand.
5. Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
6. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
8. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter zusätzlich zu zahlen.
9. Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.
10. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
11. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
12. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung,
  - 1.2. der geschäftsführende Vorstand,
  - 1.3. der erweiterte Vorstand,
  - 1.4. die Jugendversammlung,
  - 1.5. der Jugendvorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen und soll im ersten Quartal erfolgen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 10. Januar des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
5. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 6.1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - 6.2. Entlastung des Vorstandes,
  - 6.3. Wahl und/oder Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - 6.4. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
  - 6.5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
  - 6.6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
9. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
10. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
12. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
13. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
14. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 2.1. dem geschäftsführenden Vorstand,
  - 2.2. dem Geschäftsführer,
  - 2.3. dem Fachwart Radball,
  - 2.4. dem Fachwart Radtouristik,
  - 2.5. dem Fachwart Radwandern,

- 2.6. dem Fachwart Rennsport,
  - 2.7. dem Fachwart Triathlon,
  - 2.8. dem Pressewart,
  - 2.9. dem Jugendwart.
3. Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
  4. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
  5. Ausnahme: Der Vertreter der Vereinsjugend wird von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.
  6. Die Amtszeit beginnt:
    - 6.1.in den ungeraden Kalenderjahren
      - 6.1.1. für den Vorsitzenden,
      - 6.1.2. für den Kassierer,
      - 6.1.3. für den Fachwart Radball,
      - 6.1.4. für den Geschäftsführer,
      - 6.1.5. für den Pressewart
    - 6.2 in den geraden Kalenderjahren
      - 6.2.1. für den stellvertretenden Vorsitzenden,
      - 6.2.2. für den Fachwart Triathlon,
      - 6.2.3. Fachwart Radwandern,
      - 6.2.4. Fachwart Radtouristik,
      - 6.2.5. Fachwart Rennsport.
  7. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
  8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
  9. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
  10. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  11. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
  12. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
  13. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilzunehmen.
  14. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
  - 4.1. der Jugendvorstand und
  - 4.2. die Jugendversammlung.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsportverband Mettmann, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports verwenden darf.
4. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der a. o. Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2011 einstimmig beschlossen.

gez. Manfred G. Brunzel  
(Vorsitzender)

gez. Ulrich Kersten  
(Stellv. Vorsitzender)

gez. Claudia Speck  
(Kassiererin)

gez. Sabine Mirabzadeh  
(Protokollführerin)

Mettmann, 31. Oktober 2011